

(2) Die Züchtung von Tieren, die als anerkannte Zuchttiere vorgesehen sind, ist nur den Tierproduktionsbetrieben, die von den Staatsorganen anerkannt sind (nachfolgend anerkannte Tierzuchtbetriebe genannt), und anerkannten Tierzüchtern des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter gestattet.

(3) In den anerkannten Tierzuchtbetrieben erfolgen die Züchtung, Leistungsprüfung, Selektion und Reproduktion der Zucht tierbestände nach standardisierten Verfahren und Normativen für die Züchtung, Tiergesundheit, Fütterung und Haltung der Zuchttiere mit dem Ziel, die erblich bedingte Leistungsveranlagung der Zuchttiere zu erhöhen. Dazu sind in den anerkannten Tierzuchtbetrieben die Qualitätssicherung zu gewährleisten und schrittweise die betrieblichen Qualitätssicherungsorgane (TKO) aufzubauen.

(4) Die Tierproduktionsbetriebe haben entsprechend den staatlichen Standards ihre Zuchttiere zu kennzeichnen und die Zuchtdokumentation zu führen. Sie dürfen Zuchttiere nur handeln, wenn diese entsprechend § 4 gekört oder eingestuft sind.

§ 8

Zuchtarbeit des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter

(1) Der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ist bei der Lösung tierzüchterischer Aufgaben und bei der Erzeugung tierischer Produkte mit gesunden, leistungsfähigen und widerstandsfähigen Zucht- und Nutztierbeständen sowie bei der Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern auf dem Gebiet der Tierzucht durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe zu unterstützen. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die wirtschaftsleitenden Organe schließen dazu Vereinbarungen mit den Leitungsorganen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ab.

(2) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Aufgaben zur Leitung der Tierzucht bei Milch- und Karakulschafen, Rassegeflügel, Ziegen, Rassekaninchen, Edelpelztieren sowie Bienen, die von Mitgliedern dieses Verbandes gehalten werden, dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter übertragen.

Aufgaben des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und der anderen zentralen Staatsorgane

§ 9

(1) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist für die staatliche Leitung und Planung der Tierzucht verantwortlich.

(2) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft legt die Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe zur Leitung, Planung und Organisation der Tierzucht fest und bestätigt die Zuchtprogramme der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist berechtigt, zur zielstrebigem Erfüllung der Zuchtprogramme der Deutschen Demokratischen Republik wirtschaftsleitende Organe zu beauftragen, die in ihrem Verantwortungsbereich über die bezirklichen Pläne und Zuchtprogramme der Bezirke hinaus erzeugten Zucht- und Nutztiere entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen einzusetzen.

(3) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist in Abstimmung mit dem Minister für Außenhandel

verantwortlich für die einheitliche Leitung und Planung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Tierzucht und Tierproduktion. Er sichert die Ausnutzung aller Möglichkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration zur Beschleunigung des Zuchtfortschritts und ist für die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus internationalen Verträgen für die Tierzucht der Deutschen Demokratischen Republik ergeben, verantwortlich.

(4) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet in außergewöhnlichen Situationen zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange über die erforderlichen züchterischen Maßnahmen. Er kann für die Zuchtverwendung und den Handel von Zucht- und Nutztieren Sonderregelungen treffen.

§ 10

(1) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sichert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den wissenschaftlichen Einrichtungen, die Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Tierproduktion wahrnehmen, auf der Grundlage der staatlichen Pläne und Forschungsprogramme den wissenschaftlichen Vorlauf auf den Gebieten der Tierzucht, Fortpflanzungsbiologie, Tierernährung, Veterinärmedizin und Verfahren der Tierproduktion. Die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane gewährleisten bei den zur Lösung der Zuchtaufgaben erforderlichen Erzeugnissen den wissenschaftlichen Vorlauf durch ihre wissenschaftlichen Einrichtungen in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Forschungseinrichtungen der Tierproduktion.

(2) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hat auf der Grundlage von Vereinbarungen und im Rahmen der Planung mit den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu sichern, daß die für die Durchführung der züchterischen Aufgaben erforderlichen Chemikalien, Maschinen, Ausrüstungen, Geräte und anderen Materialien für die Tierzucht bereitgestellt werden.

§ 11

Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten und organisieren entsprechend ihrer Verantwortung für die Staatliche Leitung und Planung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der staatlichen Pläne die Durchführung der Aufgaben der Tierzucht und Reproduktion der Zucht- und Nutztierbestände im Territorium.

(2) Die Räte der Bezirke sind für die Ausarbeitung der Zuchtprogramme der Bezirke auf der Grundlage der Zuchtprogramme der Deutschen Demokratischen Republik, deren Bestätigung sowie für die Verwirklichung der darin festgelegten Maßnahmen der Züchtung, der Gewährleistung der Tiergesundheit und Reproduktion verantwortlich. Sie gewährleisten die Einordnung der Zuchtaufgaben in die Pläne der Tierproduktionsbetriebe und sichern die Erfüllung und gezielte Überbietung der in den Jahres- und Fünfjahresplänen festgelegten züchterischen Aufgaben und die vorrangige Bereitstellung der Futtergrundlage in ihrem Verantwortungsbereich nach Menge und Qualität für die anerkannten Zuchttiere und für Zuchttiere und deren Nachkommen, die in der Leistungsprüfung stehen.

§ 12

Anleitung und Kontrolle zur Durchführung der Zuchtaufgaben

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe und deren Betriebe sind berechtigt, in den Tierproduktionsbetrieben die Durchführung